



Vom Staatsrat am 5. April 2005 genehmigte Vernehmlassung

**BERICHT
zum Vorentwurf über das
Landwirtschaftsgesetz
(Kantonales Landwirtschaftsgesetz, KLwG)**

In seinen Regierungsrichtlinien und dem Finanzplan für die Legislaturperiode 2002-2006 tat der Staatsrat im Rahmen der Massnahmen, die er zu ergreifen beabsichtigte, seiner festen Absicht kund, sich für eine konsolidierte kantonale Landwirtschaftspolitik einzusetzen.

Er hob in diesem Zusammenhang hervor, dass die Agrarpolitik des Bundes, wie sie in den Berichten zur AP 2002 und 2007 festgelegt ist, eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung über den landwirtschaftlichen und paralandwirtschaftlichen Bereich erforderlich macht. Das Ziel bestand namentlich darin, ein kantonales Gesetz über die Landwirtschaft auszuarbeiten. Dieses sollte einerseits einen Teil mit reinen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz enthalten, andererseits in den Bereichen, die in der Zuständigkeit der Kantone belassen wurden, die kantonale Landwirtschaftspolitik festschreiben. Dabei wurden zwei Prioritäten ganz klar festgeschrieben: die Verwertung der Vorzüge der freiburgischen Landwirtschaft mit ihren Erzeugnissen einerseits und der Unterstützung des Erhalts und der Entwicklung gesunder und somit lebensfähiger Landwirtschaftsbetriebe andererseits. Der Vorentwurf des Landwirtschaftsgesetzes leistet den Regierungsrichtlinien somit Folge.

Es sei ausserdem darauf hingewiesen, dass die in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 angenommene neue Kantonsverfassung Folgendes festhält:

«Der Staat fördert und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Bund die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Schutz-, Ökologie-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion.» (Art. 74 KV).

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf entspricht dem Verfassungsauftrag.

Der vorliegende Bericht zur Erläuterung des Vorentwurfs ist in die folgenden Kapitel eingeteilt:

- I. Allgemeine Betrachtungen
- II. Aufbau und Inhalt des Gesetzesvorentwurfs
- III. Kommentar zu den wichtigsten Gesetzesbestimmungen
- IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen.

I. Allgemeine Betrachtungen

Über die Rolle des Kantons in der Agrarpolitik

Die Agrarpolitik in der Schweiz fällt in erster Linie in die Zuständigkeit des Bundes. Dies bedeutet jedoch nicht notwendigerweise, dass die Kantone keinen Einfluss auf die Formulierung dieser Politik haben. So können sie einerseits auf dem Vernehmlassungsweg und über ihre Vertreter in den eidgenössischen Räten Einfluss nehmen und andererseits über die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren.

Was die Umsetzung der Agrarpolitik des Bundes entsprechend der traditionellen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen und unter Berücksichtigung des kooperativen Föderalismus betrifft, so sind zahlreiche Vollzugsaufgaben den Kantonen überlassen. Diese verfügen somit über einen gewissen Handlungsspielraum, ob es sich nun um reine Vollzugsmassnahmen oder um Kompetenzdelegation handelt. Dies betrifft vor allem die Anwendung des Dispositivs zu den Strukturhilfen in den Bereichen Investitionskredite und Bodenverbesserungsbeiträge.

In spezifischen Bereichen sind die Kantone ausserdem ermächtigt, aus eigener Initiative zusätzliche Massnahmen zu jenen des Bundes vorzusehen oder eigene Instrumente zu entwickeln.

Dieser Vorentwurf des Landwirtschaftsgesetzes weist gleichzeitig die Züge eines Ausführungsgesetzes der Bundesgesetzgebung und eines « kantonalen » Gesetzes auf, das den Rahmen des staatlichen Einschreitens und/oder der staatlichen Unterstützung zugunsten der kantonalen Landwirtschaft regelt.

Ergebnis eines langen Konzertierungs- und Denkprozesses

Es wird niemanden entgangen sein, dass die Agrarpolitik des Bundes im Laufe der letzten 10 Jahre einen tief greifenden Wandel durchgemacht hat: von einem (vereinfacht gesagt) stark zentral gelenkten Wirtschaftssystem zu einer staatlichen Unterstützung über Direktzahlungen. Die Berichte des Bundes mit dem Titel «AP 2002» und «AP 2007» sind Ausdruck dieser Entwicklung. Vor allem die freiburgische Landwirtschaft hat diese Entwicklung dank ihrer Strukturen und spezifischen Stärken meistern können, was jedoch mit grossen Anstrengungen verbunden war. Auch von Seiten der kantonalen Behörden wurde diese Entwicklung genau verfolgt, was in den 1984 (Landwirtschaft 2000), 1993 (Landwirtschaft 2000+) und 2001 (Anpassung an die AP 2002) erstellten Lageberichten zum Ausdruck kommt. Es wurden neue Instrumente geschaffen, unter anderem der kantonale Landwirtschaftsfonds 1994 und das Gesetz über die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse 1997. Eine kurze Gesamtschätzung dieses Dispositivs vermittelt den Eindruck, dass die festgelegten Zielsetzungen bei weitem erreicht wurden und es nichts an Aktualität eingebüsst hat. Es sollte jedoch den neuen Anforderungen angepasst werden.

Kürzlich wurden drei Bereiche einer genaueren Beobachtung unterzogen und die eingehende Auseinandersetzung damit wurde abgeschlossen. Es ging um

- die kantonale Zuchtspolitik im Zusammenhang mit dem Projekt zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), mit der Übertragung der gesamten Zuständigkeit in der Zuchtspolitik an den Bund, wobei die

ausschliesslich kantonalen Massnahmen in diesem Bereich von dieser Kompetenzübertragung nicht betroffen sind;

- die Revitalisierung der Alpwirtschaft;
- die Optimierung der landwirtschaftlichen Kontrollen.

Auf die Schlussfolgerungen dieser Studien wird in Kapitel 3 eingegangen.

Perspektiven

Was die Agrarpolitik des Bundes betrifft, so hat der Bundesrat kürzlich die Handlungsachsen für die Strategie seiner Agrarpolitik für die Periode 2008-2011 formuliert. Sie lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- die Konkurrenzfähigkeit von Produktion und Verarbeitung durch Umlagerung von Marktstützungsmitteln in Direktzahlungen und durch Massnahmen zur Kostensenkung verbessern;
- die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft unter Einbezug der umgelagerten Mittel in einem vereinfachten Direktzahlungssystem sicherstellen;
- die Wertschöpfung und die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums fördern durch Erweiterung der Möglichkeiten zur Differenzierung der Produkte, Straffung der Absatzförderung und Unterstützung landwirtschaftlicher Projektinitiativen;
- den Strukturwandel, namentlich durch eine Lockerung des Boden- und Pachtrechts, erleichtern und ihn sozial abfedern;
- die Administration vereinfachen und die Kontrollen besser koordinieren.

Sehr wahrscheinlich wird der vom Bundesrat gefasste Kurs noch in die Bundesgesetzgebung übertragen und die entsprechenden Entwürfe werden in die Vernehmlassung gegeben. Da diese jedoch noch nicht bekannt sind, ist es schwierig, sich gegenwärtig zu diesen Perspektiven zu äussern. Der Staatsrat wird zu gegebener Zeit dazu Stellung nehmen. Es ist jedoch klar, dass das Tempo und der Umfang der verlangten Anpassungen im Wesentlichen untragbar sind, insbesondere was die drastische Kürzung der Marktstützungsmittel betrifft.

Der kantonale Kontext

Der Vorentwurf des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes ist in seinen Grundzügen so konzipiert, dass er den zukünftigen Zielsetzungen der Agrarpolitik des Bundes nicht zuwiderläuft. Er stärkt vielmehr die befürworteten Massnahmen, die es im Hinblick auf die Stärken und Besonderheiten der freiburgischen Landwirtschaft zu konkretisieren gilt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich die landwirtschaftliche Gesamtrechnung des Kantons Freiburg (LGR, Umsatz der Primärproduktion, die sich aus der eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit ergibt) auf mehr als 700 Millionen Franken beläuft. Berücksichtigt man auch die vor- und nachgelagerten wirtschaftlichen Aktivitäten, so kann das erzeugte Wirtschaftsvolumen auf über zwei Milliarden Franken geschätzt werden, da der erwähnte Umsatz bekanntlich mit drei multipliziert werden kann. Es ist somit offensichtlich, worum es für den Kanton geht: die Wirtschaftsleistung muss beibehalten, bzw. verstärkt werden.

Es wäre offensichtlich falsch, die Aktivitäten des Landwirtschaftssektors lediglich unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Die Landwirtschaft geht darüber hinaus: Als wichtigster Partner in der regionalen Entwicklung und der Entwicklung der damit verbundenen Wirtschaftssektoren, wie dem Tourismus oder allen Tätigkeiten, die insgesamt das Netz der kleinen und mittleren Unternehmen bilden, kommt ihr auch ein wichtiger sozialer Aspekt zu.

Die Rolle der Landwirtschaft bei der Erhaltung einer lebenswerten, natürlichen Umwelt – eine nicht unbedeutende Funktion – braucht nicht mehr aufgezeigt zu werden. Der vorliegende Vorentwurf macht diesen Aspekt daher zu einer prioritären Zielsetzung. Der Slogan der kantonalen Wirtschaftsförderung «High-tech in Green» hat nichts von seiner Sichthaltigkeit eingebüsst.

II. Aufbau und Inhalt des Gesetzesvorentwurfs

Bezug nehmend auf die oben erwähnten wichtigsten Aspekte, d.h.

- die Beibehaltung, bzw. Entwicklung des wirtschaftlichen Potentials der landwirtschaftlichen und mit der Landwirtschaft verbundenen Tätigkeiten,
- die Stärkung der regionalen Wirtschaftsaktivitäten durch die Entwicklung des ländlichen Raums und die Förderung der Komplementarität,
- die soziale Funktion der Landwirtschaft und ihre Rolle im Umweltbereich,
- die Gewährleistung einer kohärenten und rationellen Verwaltungsorganisation,

wurde der Vorentwurf in vier Hauptteile gegliedert, nämlich

1. einen allgemeinen Teil, in dem sowohl der Anwendungsbereich des Gesetzes, als auch seine Zielsetzungen und die wichtigsten Massnahmen für deren Umsetzung festgelegt sind, wobei das Ganze einen allgemeinen Rahmen darstellt, in dem der Staat zugunsten der Landwirtschaft tätig zu sein gedenkt;
2. die Bestimmungen zur politischen Führung und der Verwaltung öffentlicher Aufgaben betreffend die Landwirtschaft, insbesondere die Bezeichnung von Organen und ihren Befugnissen;
3. die Beschreibung von staatlichen Interventionsmassnahmen, vor allem im Zusammenhang mit Strukturhilfen und der Förderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. In diesem Teil sind auch die allgemeinen Bedingungen und die Empfänger dieser verschiedenen Massnahmen festgelegt. Die besonderen Bedingungen, die alle noch weiteren Ausführungen bedürfen, werden in Vollzugsverordnungen festgelegt.
4. Im letzten Kapitel mit der Überschrift Schlussbestimmungen ist die Aufhebung zahlreicher kantonalen Gesetze, von denen viele überholt sind oder durch dieses Gesetz ersetzt oder angepasst werden, vorgesehen.

III. Kommentar zu den wichtigsten Gesetzesbestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Wie weiter oben ausgeführt, nimmt dieser Artikel im Wesentlichen den Verfassungsauftrag für die Landwirtschaft auf, vor allem unter dem Blickwinkel der nachhaltigen Entwicklung. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Gesetz sowohl Ausführungsbestimmungen des Bundesrechts, die als reinen Vollzug oder die Übertragung von Aufgaben zu betrachten sind, als auch Bestimmungen, die den dem Kanton eigenen Tätigkeitsbereich zugunsten der Landwirtschaft festlegen, enthalten sind.

Art. 2 Zielsetzungen

Artikel 2 legt die Rahmenbedingungen fest, in denen der Saat tätig wird. Die Bedingungen dienen vor allem als Leitlinien des staatlichen Handelns, sowohl im Hinblick auf die Umsetzung von Zielsetzungen als auch für die Auslegung und den Vollzug der in diesem Vorentwurf vorgesehenen Massnahmen. Es sei vor allem auf die folgenden Punkte hingewiesen:

- a) Artikel 2 erinnert klar an die traditionelle Aufgabe der Nahrungsmittelproduktion, entsprechend dem allgemeineren Auftrag des Staates, die Versorgung seiner Bevölkerung zu gewährleisten. Dies impliziert nicht nur, dass dem Produzenten für seine Arbeit ein angemessener Preis bezahlt werden sollte, sondern auch dass unter den gegebenen Umständen der einheimischen Produktion der Vorzug gegeben werden sollte.

In dieser Bestimmung ist festgehalten, dass die Nahrungsmittelproduktion qualitativ hochstehend sein und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen muss. Diese qualitativen Anforderungen betreffen nicht nur Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung, wie z.B. Produkte mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC), sondern auch Erzeugnisse, die zumindest die gesetzlichen Anforderungen im Bereich Konsumentenschutz erfüllen. Daraus folgt, dass der Staat sowohl die Verfahren, die der Produktion und den Erzeugnissen einen Mehrwert verleihen und das Vertrauen der Konsumenten durch angemessene Kontrollen stärken, unterstützen, als auch zur Schaffung von Qualitätssicherungsverfahren beitragen sollte (vgl. Artikel 3 Bst. e).

Unter Buchstabe a dieses Absatzes wird ausserdem darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftliche Produktion auch der Herstellung von energieerzeugenden Brennstoffen dienen kann. Es stimmt, dass für ein solches Programm vor allem der Bund zuständig ist. Der Kanton kann jedoch auch hier eine Rolle übernehmen, wenn Verarbeitungslösungen in der Nähe des Produktionsortes in Betracht gezogen werden können; er könnte vor allem zu einer Reduktion des CO₂-Ausstosses beitragen und in Anbetracht des unvermeidlichen Versiegens fossiler Energien geeignete Voraussetzungen schaffen.

- b) Unter Buchstabe b von Artikel 2 wird präzisiert, dass Landwirtschaftsbetriebe, die als Familienbetriebe geführt werden, unterstützt werden sollen. Betriebe mit industriellem Charakter sind somit nicht inbegriffen. Diese naheliegende Unterscheidung lässt natürlich einen Interpretationsspielraum offen; erst in der Praxis werden sich präzise Kriterien etablieren. Diese Unternehmen müssen leistungsfähig sein, und zwar unabhängig von ihrer Grösse. In Anbetracht des immer grösser werdenden Interesses vieler Betriebe an einer Zusammenarbeit wird erwähnt, dass Betriebsgemeinschaften in gleichem Masse Hilfen erhalten können wie Einzelbetriebe.
- c) Buchstabe c dieses Artikels erinnert unter anderem daran, dass die Agrarwirtschaft eine entscheidende Komponente in der Entwicklung des ländlichen Raumes darstellt und gemeinsam mit anderen Politiken zur Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere dem Tourismus, und zum Aufschwung verschiedener Wirtschaftszweige im ländlichen Milieu beitragen kann. Unter diesem Aspekt muss die Koordination mit der Gesetzgebung in den Bereichen regionale Entwicklung und Tourismus, die beide gerade einer Revision unterzogen werden, gewährleistet werden.
- d) Unter Buchstabe e wird die klare Absicht ausgedrückt, die Verwaltungstätigkeit an sich im landwirtschaftlichen Bereich so rationell wie möglich zu organisieren und die Schritte und administrativen Verfahren für den Einzelnen so weit als möglich zu vereinfachen. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass die Zunahme der gesetzlichen Anforderungen bei verschiedenen Dossiers wie der Raumplanung, den Produktionsarten (integrierte Produktion oder biologischer Landbau), dem Umwelt- und dem Tierschutz eine Vervielfachung und Verkomplizierung der administrativen Verfahren zur Folge hat. Um diese zum Teil unvermeidliche Entwicklung besser steuern zu können, wurden zwei Ansätze verfolgt, nämlich die Reorganisation der Dienststellen der Verwaltung und die Optimierung der Kontrollen. Der Gesetzesvorentwurf ermöglicht somit eine

Zusammenlegung verschiedener Ämter und die Vereinigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben unter dem gleichen Dach. Davon betroffen sind das Amt für Landwirtschaft (LwA), das Meliorationsamt (MeLA) und die kantonale Zentralstelle für Agrarkredite, ein Organ der Autonomen landwirtschaftlichen Amortisationskasse. Nebst den daraus resultierenden Einsparungen, die zur Finanzierung der Ausweitung der vorgeschlagenen Massnahmen vorgesehen ist, wird mit der Integration der Dienststellen auch einer Zielsetzung des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG) Rechnung getragen. Dieses verlangt, dass die Kantonsverwaltung rationell, leistungsfähig und transparent organisiert und die Zahl der Verwaltungseinheiten möglichst klein gehalten werden muss (Art. 44 Abs. 2 SVOG).

Was die Kontrollen betrifft, so setzte man sich mit dieser Frage, wie bereits erwähnt, in einer Studie eingehend auseinander. Die Gesamtproblematik wurde erfasst, indem ein Inventar aller gesetzlich festgelegten Kontrollen erstellt wurde, um einerseits ihre Notwendigkeit besser abschätzen und sie andererseits besser aufeinander abstimmen zu können. Es wurden verschiedene Varianten zur Sprache gebracht, namentlich eine verbesserte Koordination der Kontrollen innerhalb der Ämter und die Einsetzung einer Koordinationsstelle. Die weiter oben vorgeschlagene Zusammenlegung der Dienststellen, die für Aufgaben im landwirtschaftlichen Bereich zuständig sind, würde zweifellos die angestrebte Konzentration der Kontrollen ermöglichen, wobei davon ausgegangen wird, dass es danach Sache des Amtes ist, sich entsprechend zu organisieren, damit das gewünschte Ziel erreicht wird.

Nach der Annahme der Motion Bourgeois ist ein Projekt in Planung, das die Optimierung der Kontrollen und der Bekämpfung von Betrug im Lebensmittelbereich zum Ziel hat. Dieses Projekt wird offensichtlich einen bedeutenden Einfluss auf die Organisation der Kontrollen vor allem im Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben.

Art. 3 Massnahmen

In diesem Artikel werden Zweck und Zielsetzungen, die bereits weiter oben zur Sprache gebracht wurden, durch die erwähnten Sondermassnahmen, die der Staat umzusetzen gedenkt, konkretisiert. Nebst einer allgemeinen Verbesserung der Produktionsgrundlagen durch die technische Entwicklung und die Förderung der Produktivität (Bst. a) bestätigt der Gesetzesvorentwurf einerseits die vorrangig staatliche Aufgabe der Ausbildung, Beratung und angewandten Forschung (Bst. b und c) und andererseits die Unterstützung verschiedener Verfahren zur Entwicklung neuer Produkte, der Sicherung ihrer Qualität und ihres Absatzes (Bst. d und e).

Im Gegensatz zur bestehenden Situation wird der Bereich Hauswirtschaft unter Artikel 3 Bst. b nicht ausdrücklich erwähnt. Dieser Bereich wird gegenwärtig sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene einer Prüfung unterzogen und es sollte daher abgewartet werden, was entschieden wird.

Art. 5 Staatsrat

Hervorgehoben sei hier vor allem der Vorschlag, den Staatsrat einzuladen, in gewissem Sinne agrarpolitische Richtlinien für jeweils vier Jahre festzulegen. Dieses neue Instrument sollte einen Überblick über die Entwicklung der verschiedenen Landwirtschaftssektoren ermöglichen. Mit dieser umfassenden Analyse sollte die Umsetzung geeigneter Massnahmen und die Bereitstellung der damit verbundenen Mittel ermöglicht werden.

Art. 7 Amt für Landwirtschaft

Wie weiter oben erwähnt, ist vorgesehen, dass das zukünftige Amt für Landwirtschaft das gegenwärtige Amt für Landwirtschaft, das Meliorationsamt und die kantonale Zentralstelle für Agrarkredite der Autonomen Landwirtschaftlichen Amortisationskasse (ALAK) unter sich vereinigt.

Da die Hauptaufgaben von letzteren im Bereich der Verwaltung von Investitionskrediten somit dem neuen Amt übertragen werden, ist die Weiterführung ihrer Tätigkeit nicht mehr gerechtfertigt.

Art. 8 Landwirtschaftliches Institut des Kantons Freiburg

In diesem Artikel wird die Übertragung des allgemeinen Bildungs-, Beratungs- und Dienstleistungsauftrags an das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg in Grangeneuve (LIG) bestätigt. Ziel ist es, aus dem Institut ein Kompetenzzentrum in den «Grünen Berufen» insbesondere der Landwirtschaft und der Lebensmitteltechnologie zu machen, seine Dienstleistungen auszuweiten, und somit den in Artikel 3 Bst. b – e festgelegten Zielsetzungen gerecht zu werden.

Aus den Artikeln 7 und 8 geht die Aufgabenteilung zwischen dem Amt für Landwirtschaft und dem Landwirtschaftlichen Institut des Kantons Freiburg (LIG) klar hervor: das Amt für Landwirtschaft ist für administrative Aufgaben zuständig, das LIG für die Ausbildung und Dienstleistungen technischer Natur.

Was den Bereich Hauswirtschaft betrifft, so sei auf die Bemerkung unter Artikel 3 verwiesen.

Art. 11 Landwirtschaftskommission

Die Landwirtschaftskommission ist als beratendes Organ konzipiert und soll die verschiedenen, gegenwärtig vor allem im Zuchtbereich bestehenden Kommissionen unter sich vereinigen. Mit dieser Zusammenlegung der Kommissionen soll eine umfassendere und kohärentere Annäherung an die ihr unterstellten Bereiche ermöglicht werden. Die vorgesehene Mitwirkung anderer Wirtschaftskreise sollte zum Erreichen dieser Zielsetzung auf einer allgemeineren Ebene noch zusätzlich beitragen.

Art. 15 Aufgaben

In diesem Artikel sind die dem landwirtschaftlichen Institut des Kantons Freiburg in Grangeneuve übertragenen Aufgaben festgelegt. Es enthält einen Verweis auf das Organisationsgesetz des Institutes, in dem nebst seiner Organisation auch die Einzelheiten über die Ausführung dieser Aufgaben festgelegt werden.

Art. 16 - 21 Landwirtschaftsfonds

In den Artikeln 16 - 21 wird im Wesentlichen das Gesetzesdispositiv des Dekrets vom 27. Mai 1994 über die Schaffung eines kantonalen Landwirtschaftsfonds übernommen, dessen Auswirkungen sich als positiv erwiesen haben. Es sei darauf hingewiesen, dass Darlehen aus dem Landwirtschaftsfonds auch für den Kauf von Landwirtschaftsbetrieben oder zusätzlichem Boden gewährt werden können. Mit dieser Erweiterung des Anwendungsbereichs wird einem Postulat von Grossrat Georges Godel und dem ehemaligen Grossrat Francis Maillard, das vom Grossen Rat angenommen wurde, Rechnung getragen.

Mit der Unterteilung der verschiedenen Massnahmen in Artikel 16 in einen Absatz 1 und 2 wird unterstrichen, welche Massnahmen den Vorrang haben sowie deren Vollzugsmodalitäten.

Art. 22 - 25 Sömmerung

Gegenwärtig wird pro gesömmerte Kuh eine Finanzhilfe in Form eines kantonalen Beitrags ausgerichtet. Wie bereits zu Beginn dieses Berichts erwähnt, wurde der Frage über die Zukunft des alpwirtschaftlichen Sektors eine besondere Studie gewidmet, an der sich Vertreter aller wirtschaftlichen Akteure, die im Voralpengebiet tätig sind, beteiligten, d.h. die landwirtschaftlichen Kreise, insbesondere der Alpwirtschaftliche Verein, die Wirtschaftsförderung, der Tourismus und die Waldwirtschaft. Die Studiengruppe hatte insbesondere den Auftrag:

- das öffentliche Interesse an einer Aufrechterhaltung, bzw. Entwicklung der Alpwirtschaft zu prüfen;
- nach Möglichkeiten zur Konsolidierung des Reizes landwirtschaftlicher Tätigkeiten in der Alpwirtschaft zu suchen;
- Entwicklungsmöglichkeiten von Synergien mit der Waldwirtschaft, dem Tourismus und anderen handwerklichen Wirtschaftssektoren zu prüfen;
- die Zweckmässigkeit einer verstärkten staatlichen Unterstützung zu prüfen und gegebenenfalls Massnahmen festzulegen.

Diesem Bericht ging eine genaue Untersuchung der vorherrschenden Situation voran. Er enthält zahlreiche Handlungsvorschläge für eine Revitalisierung der Alpwirtschaft, die sich für die Zukunft als sehr nützlich erweisen werden, damit in diesem wichtigen Teil des Kantonsgebiets gezielt Massnahmen ergriffen werden können.

Im Gesetz wurde das Prinzip des Sömmerungsbeitrags beibehalten, zumal er für die Aufrechterhaltung der Herstellung von Gruyère d'Alpage und Vacherin d'Alpage oder anderen ähnlichen Produkten eine entscheidende Rolle spielt. Der Sömmerungsbeitrag ermöglicht ausserdem die Beibehaltung einer gewissen Professionalität. Dieser Beitrag richtet sich jedoch nicht mehr nach der Anzahl gesömmerter Kühe, sondern nach dem Produktionsvolumen am Sömmerungsort. Im Rahmen von Strukturhilfen und der Produktionsförderung, insbesondere der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes, einer Zielsetzung dieses Entwurfs, ist in diesem Sektor auch andere öffentliche Unterstützung möglich.

Art. 28 – 34 Produktion, Zucht, Förderung, Vermarktung und Selektion

In diesen Artikeln werden im Wesentlichen die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 1997 über die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere die Vollzugsmodalitäten für für individuelle Förderungsmassnahmen bestimmte Hilfen, übernommen.

Um jegliche Missverständnisse in diesem Zusammenhang zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass auch die Unterstützung für die Zucht unter die Förderung fällt, wobei dem Umstand, dass die eigentlichen Zuchtaufgaben dem Bund übertragen wurden, Rechnung getragen wurde.

Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts ist die Förderung der Zucht Gegenstand von Massnahmen und Normen von Bund und Kantonen. Ziel dieser Massnahmen war die Unterstützung der Landwirte bei der Förderung der Gesundheit und der Produktivität der Tiere durch angemessene Selektion, so dass die Kosten der Tierproduktion möglichst tief und die Qualität auf hohem Niveau gehalten werden konnte. In diesem Zusammenhang hat der Kanton Freiburg nicht nur seine Pflichten erfüllt, er ging sogar noch weiter, indem er auch den kommerziellen Aspekt der Zucht förderte, um die besonderen allgemein anerkannten Vorzüge vor allem des Rindviehbestands aufzuwerten. Mit dem vorgeschlagenen System lässt sich der gerechtfertigte Aufwand zugunsten dieser Produktion, beibehalten, bzw. verstärken.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Was die Auswirkungen auf die Finanzen und den Personalbestand betrifft, so werden die in diesem Entwurf vorgeschlagenen Massnahmen mit Sicherheit nicht mit wesentlichen Veränderungen verbunden sein. Ziel ist es, die für dieses Projekt nötigen finanziellen und personellen Ressourcen auf den gegenwärtigen Aufwand zu beschränken. Durch die vorgesehene administrative Reorganisation sollte ausserdem ein Überschuss entstehen, der zum Teil für die Finanzierung der neuen Massnahmen verwendet werden kann. Es ist zu erwarten, dass die Beträge innerhalb

dieses « Rahmens » den Bedürfnissen entsprechend verteilt werden, was das Projekt noch flexibler macht.

Zwei Punkte seien noch präzisiert. Der für den Landwirtschaftsfonds verwendete Betrag darf die 24 Millionen Franken, die in der Botschaft zum Dekretsentwurf über die Schaffung dieses Fonds veranschlagt wurden, nicht überschreiten. Ausserdem ermöglicht dieser Gesetzesvorentwurf, den Aufwand des Staates zugunsten dieses Wirtschaftssektors innerhalb den gegenwärtigen Grenzen weiterzuführen, abzüglich der vom Bund übernommenen Ausgaben für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA).

Freiburg, den 5. April 2005

DIREKTION DER INSTITUTIONEN
UND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT